

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 15/5669 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch**

#### **A. Problem**

Der allgemeine Strukturwandel von der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft und die zunehmende Globalisierung verursachen in der branchengegliederten – ausschließlich arbeitgeberfinanzierten – Unfallversicherung Verschiebungen, die sich in einzelnen Gewerbezweigen besonders nachteilig auswirken. Der branchenübergreifende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften bedarf daher einer Nachregulierung, um der negativen finanziellen Entwicklung in einigen hoch belasteten Branchen nachhaltig entgegenzuwirken.

#### **B. Lösung**

Für gewerbliche Berufsgenossenschaften mit hohen Rentenlasten wird ein neuer abgesenkter Grenzwert für die Ausgleichsberechtigung eingeführt. Diese Ausgleichsberechtigung setzt voraus, dass die Berufsgenossenschaft auch einen internen Solidarausgleich zwischen hoch und niedrig belasteten Gewerbezweigen durchführt. Das Volumen des internen Solidarausgleichs muss eine gesetzlich festgelegte Mindestgröße erreichen und darf das Volumen der externen Ausgleichsmittel nicht unterschreiten.

#### **Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Durch das Gesetz entstehen für Bund, Länder und Gemeinden weder Mehrausgaben noch wird ein zusätzlicher Vollzugsaufwand erzeugt.

**E. Sonstige Kosten**

Durch die geänderte Verteilung der Solidarlast in der gesetzlichen Unfallversicherung entstehen finanzielle Mehrbelastungen für einzelne Gewerbe­zweige. Dem stehen entsprechende Entlastungen strukturschwächerer Gewerbe­zweige gegenüber. Geringfügige kosteninduzierte Einzelpreisänderungen können nicht ausgeschlossen werden.

Angesichts des Gesamtvolumens der Entschädigungsleistungen aller gewerblichen Berufsgenossenschaften und des Gesamtvolumens des Lastenausgleichs sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5669 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 29. Juni 2005

### **Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Peter Dreßen**  
Berichtersteller

## Bericht des Abgeordneten Peter Dreßen

### I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/5669 in seiner 181. Sitzung am 16. Juni 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf sieht eine Neujustierung des Lastenausgleichs in der gesetzlichen Unfallversicherung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften vor. Diese sei erforderlich, weil der anhaltende Wegfall von Arbeitsplätzen, insbesondere in der Bauwirtschaft, auch einen Rückgang der Lohnsummen zur Folge habe, dem im Wesentlichen unverändert hohe Rentenlasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber stünden. Hierdurch habe sich bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbebezügen die negative finanzielle Tendenz fortgesetzt, wobei die Unternehmen der Bauwirtschaft von deutlich überdurchschnittlichen Beitragsbelastungen betroffen seien.

Der Gesetzentwurf sieht folgende Maßnahmen vor, um dieses Ungleichgewicht auszuräumen: Für gewerbliche Berufsgenossenschaften mit hohen Rentenlasten wird ein neuer, abgesenkter Grenzwert für die Ausgleichsberechtigung eingeführt. Diese Ausgleichsberechtigung setzt allerdings voraus, dass die Berufsgenossenschaft auch einen internen Solidarausgleich zwischen hoch und niedrig belasteten Gewerbebezügen schafft. Dessen Volumen muss eine gesetzlich festgelegte Mindestgröße erreichen und darf das Volumen der externen Ausgleichsmittel nicht unterschreiten. Außerdem sollen Berufsgenossenschaften künftig bestimmte Rentenlasten nach einem einheitlichen Maßstab auf ihre Mitgliedsunternehmen umlegen können. Auch soll der Zusammenschluss von gewerblichen Berufsgenossenschaften erleichtert werden.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** hat den Gesetzentwurf in seiner 97. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 60. Sitzung am 29. Juni 2005 beraten und einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat seine Beratungen in der 113. Sitzung am 29. Juni 2005 auf-

genommen und abgeschlossen. Als Ergebnis der Beratungen empfiehlt er einstimmig, den Gesetzentwurf in unveränderter Fassung anzunehmen.

In der Beratung erklärten die Mitglieder der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, vorrangiges Ziel sei es, die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebezügen zu stärken und die Berufsgenossenschaften strukturschwacher Branchen finanziell nachhaltig zu entlasten. Das Vorhaben sei insbesondere zur Entlastung der Baubranche dringend erforderlich. Zwar habe sich der im Jahr 2003 neu gestaltete Lastenausgleich insgesamt bewährt, durch den anhaltenden Beschäftigungsrückgang in der Bauwirtschaft seien die Arbeitgeber jedoch immer noch von deutlich überdurchschnittlichen Beitragsbelastungen in der Unfallversicherung betroffen, so dass nachgesteuert werden müsse. Nach den bisherigen Berechnungen werde das Entlastungsvolumen zugunsten der Bauwirtschaft für 2005 bei ca. 100 Mio. Euro liegen. Um die Entlastung der Bauwirtschaft noch für das laufende Jahr zu erreichen, müsse das Vorhaben vor dem Ende der Legislaturperiode abgeschlossen werden. Der Gesetzentwurf sei mit den Fachverbänden und Sozialpartnern abgestimmt und trage einem Beschluss des Bundesrates aus dem Jahr 2003 im Zusammenhang mit der Reform des Lastenausgleichs Rechnung, der gefordert hatte, die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie des Lastenausgleichs insgesamt zu beobachten und den Ausgleich gegebenenfalls anzupassen. Die jetzt ergriffenen Maßnahmen seien damals noch nicht möglich gewesen. Offenbar habe es eines gewissen „Leidensdrucks“ bedurft, um die in der Zwischenzeit stattgefundenen Fusionen von Berufsgenossenschaften zu ermöglichen.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** erklärten, dass der Gesetzentwurf mitgetragen werde, da eine Optimierung des Lastenausgleichs zur Entlastung krisengeschüttelter Branchen wie der Bauwirtschaft dringend erforderlich sei. Die vorgesehenen Maßnahmen, die Ausgleichsberechtigung der Berufsgenossenschaften von einem internen Solidarausgleich zwischen hoch und niedrig belasteten Gewerbebezügen abhängig zu machen und hierfür eine gesetzlich festgelegte Mindestgröße vorzuschreiben, nach der das Volumen der externen Ausgleichsmittel nicht unterschritten werden dürfe, seien richtig. Sie erinnerten daran, dass die Fraktion der CDU/CSU bereits vor zwei Jahren bei der Reform des Lastenausgleichs erhebliche Bedenken hinsichtlich des damals entwickelten Lösungsansatzes geäußert und insbesondere die dort vorgesehenen Maßnahmen für nicht ausreichend erachtet hatte, um eine nachhaltige Beitragsentlastung besonders betroffener Branchen herbeizuführen. Angesichts der hohen Beitragsbelastung der Arbeitgeber, vor allem in der Bauwirtschaft, habe sich die damalige Skepsis bewahrt.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** betonten, dass sich die hohe finanzielle Belastung der Arbeitgeber insbesondere darin zeige, dass der Anteil, den diese an die Unfallversicherung abzuführen hätten, inzwischen höher liege als ihr Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung. Sie riefen in

Erinnerung, dass die Fraktion der FDP bereits die vorherige Neuordnung des Lastenausgleichs als unzureichend kritisiert und in einem Entschließungsantrag (Bundestagsdrucksache 15/1228) konkrete Maßnahmen für eine nachhaltige Strukturreform vorgelegt hatte. Wären die damaligen Vorschläge aufgegriffen worden, bedürfte es heute keiner Nachsteuerung im Bereich des Lastenausgleichs. Trotz des vorliegenden Gesetzentwurfs, der mitgetragen werde, seien weitergehende Strukturreformen in der gesetzlichen Unfallversicherung nach wie vor erforderlich. Hierzu gehöre z. B. eine Überprüfung des Leistungskatalogs, der in der Vergangenheit immer umfassender ausgeweitet worden sei.

Berlin, den 29. Juni 2005

**Peter Dreßen**  
Berichterstatter





